

Grundleitfaden
für Anzeigen
zur Beschaffung bzw. Entwicklung
von
Datenverarbeitungsanlagen
und -systemen
sowie -programmen
nach
§ 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB IV

in der Fassung vom 25. November 2008

(Der Grundleitfaden wurde auf der 71. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden in Stuttgart beschlossen.)

1. Vorwort

Im Rahmen der 58. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden in Bremen wurde erstmalig beschlossen, zur Standardisierung der Anzeige von DV-Vorhaben gem. § 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB IV einen einheitlichen Vordruck zu verwenden. Dieser steht seit Beginn des Jahres 2002 zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung im DV-Bereich sind an die Aufsichtsbehörden neue Anforderungen gestellt worden, die eine Anpassung des Mustervordrucks zwingend erforderlich machen.

Anlässlich der 68. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger am 04. und 05.05.2006 in Kiel wurde beschlossen, dass ein Grundleitfaden für Anzeigen nach § 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB IV erarbeitet werden soll.

Der vorliegende Grundleitfaden einschließlich des Mustervordrucks mit den Hinweisen zur Ausfüllung soll den Anzeigepflichtigen in Ergänzung der gesetzlichen Regelung Anhaltspunkte liefern, in welchen Fällen die Beschaffung bzw. Entwicklung von EDV-Hard- und Software anzeigepflichtig ist, und darüber hinaus durch Verwendung des Mustervordruckes die Erstellung der Anzeige vereinfachen und ein einheitliches Verfahren sicherstellen.

Um die vielfach komplexen Fallgestaltungen schon im Vorfeld hinreichend prüfen und die entsprechende Beratung durchführen zu können, ist es sinnvoll, dass der Anzeigepflichtige die Aufsichtsbehörde über die beabsichtigten Maßnahmen schon vorab informiert. Eine erste Information sollte bereits in einem frühem Stadium der Entscheidung vor der verwaltungsinternen Festlegung des Anzeigepflichtigen erfolgen und kann mit einer grundsätzlichen Darstellung des Vorhabens sowie der Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegender aussagekräftiger Unterlagen verbunden werden. Die ersten Informationen in diesem Prozess können auch telefonisch bzw. per E-Mail erfolgen, um die weitere Vorgehensweise mit der Aufsicht abzustimmen. Für größere Projekte – insbesondere bei ausschreibungspflichtigen - bietet es sich an, mit der zuständigen Aufsicht ein Zeitkonzept (Meilensteine) abzustimmen. Je früher die Aufsicht informiert wird, umso kürzer ist dann die Entscheidungsfrist.

Dieser Leitfaden hat den Charakter einer Checkliste und soll den anzeigenden Trägern darüber Aufschluss geben, welcher grundsätzliche Informationsbedarf bei den Aufsichtsbehörden auftreten kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörden in allen Fällen sämtliche im Mustervordruck abgefragten Informationen benötigen, um eine aufsichtsrechtliche Bewertung der beabsichtigten Maßnahme treffen zu können.

Falls bei den Trägern Zweifel darüber bestehen, ob es sich bei der beabsichtigten Maßnahme um einen anzeigepflichtigen Tatbestand handelt (z.B. ob dadurch das Kriterium einer grundlegenden Änderung des Systemkonzepts der Datenverarbeitung erfüllt ist) empfiehlt es sich, Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Durch eine frühzeitige Information erhält die Aufsichtsbehörde die Gelegenheit, in einem Dialog mit dem Träger die mit der Maßnahme verbundene Gesamtsituation zu klären und die Frage zu beantworten, ob eine Anzeigepflicht gegeben ist und ggf. in welchem Umfang Informationen benötigt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Sozialversicherungsträger und ihre Verbände haben gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ihre Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen. Solange das Systemkonzept nicht grundlegend verändert wird, ist eine Anzeige nicht erforderlich (§ 85 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Dies gilt entsprechend für die Beschaffung von Programmen und bei Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung von Programmen (§ 85 Abs. 1 Satz 4 SGB IV).

Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Aufsichtsbehörde vor Vertragsabschluss ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt (§ 85 Abs. 1 Satz 5 SGB IV). Die Aufsicht kann auf eine Anzeige verzichten (§ 85 Abs. 1 Satz 6 SGB IV). Der Verzicht auf eine Anzeige schließt eine spätere Prüfung im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht nicht aus.

Einer Anzeige bedarf es gemäß § 85 Abs. 5 SGB IV auch, wenn eine Einrichtung, an der ein Sozialversicherungsträger beteiligt ist, eine Maßnahme beabsichtigt, die nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV anzeigepflichtig wäre.

Eine Anzeige ist weiterhin erforderlich, wenn Sozialversicherungsträger und/oder Verbände eine Arbeitsgemeinschaft bilden oder sich an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligen, die nach dem Sozialgesetzbuch gebildet werden kann und diese Arbeitsgemeinschaft eine anzeigepflichtige Maßnahme im Sinne dieses Grundleitfadens beabsichtigt (§ 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X i. V. m. § 85 SGB IV). Ob es sich um eine Arbeitsgemeinschaft in diesem Sinne handelt, ist anhand der (Vertrags-) Unterlagen zu beurteilen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Verbände der Krankenkassen (§ 208 Abs. 2 SGB V) sowie die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (§ 78 Abs. 3 SGB V) und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 281 Abs. 2 SGB V).

Entsprechend der Gesetzesbegründung des Bundesrates – auf dessen Initiative die durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I vom 29. März 2005, S. 818) erfolgten Neuregelungen zurückgehen – stellt die rechtzeitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einer sachgerechten Beratung, der Durchführung von Koordinationsmaßnahmen, etc. sicher und „trägt damit wesentlich zum rationellen und kostengünstigen Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen bei“.

3. Anzeigepflichtige Tatbestände

Von der Anzeigepflicht werden vom Grundsatz die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing) von Datenverarbeitungssystemen und –programmen sowie die finanzielle Beteiligung daran erfasst.

Hiervon zu unterscheiden ist die Datenverarbeitung im Auftrag nach § 80 SGB X, bei der es sich um einen separaten eigenständigen Anzeigetatbestand handelt (§ 80 Abs. 3 SGB X).

Ähnliches gilt für die Auslagerung von Aufgaben (sog. Outsourcing). Hinsichtlich der Abgrenzung sowie der anzeige- oder genehmigungspflichtigen Tatbestände wird auf das von den Aufsichtsbehörden entwickelte Papier „Grundsätze zum Outsourcing“ hingewiesen.

3.1. Eigenentwicklung

Die Eigenentwicklungen von Programmen sind ausschließlich von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anzeigepflichtig (§ 85 Abs. 1 S. 4 SGB IV) und werden bei allen übrigen Anzeigepflichtigen nicht von der Anzeigepflicht erfasst.

3.2. Maßnahmen von Einrichtungen, an denen ein Anzeigepflichtiger beteiligt ist

Eine Beteiligung im Sinne von § 85 SGB IV ist jede Form der Teilnahme/Teilhabe an einer Einrichtung mit Ausnahme von Arbeitsgemeinschaften (z. B. Gründung einer GmbH oder Beteiligung an einer bereits bestehenden GmbH). Die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften ist in § 94 SGB X gesondert geregelt.

Maßnahmen einer Einrichtung, an der ein Versicherungsträger beteiligt ist und die nach § 85 Abs. 1 Sätze 2 – 4 SGB IV genehmigungs- oder anzeigepflichtig wären, hat der Versicherungsträger der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 85 Abs. 5 SGB IV), unabhängig davon, dass die Beteiligung selbst anzeigepflichtig ist.

Eine Ausweitung der staatlichen Mitwirkung auf die Einrichtung ist damit nicht gegeben, die Aufsichtsbehörde kann auf die angezeigte Maßnahme nur über den (einzelnen) Sozialversicherungsträger einwirken. Sie darf als aufsichtsrechtliche Maßnahme daher lediglich die - weitere - Beteiligung des Trägers an der Einrichtung unterbinden. Die Beteiligung an einem Dritten darf jedenfalls nicht dazu führen, dass Rechtsvorgaben, an die der Sozialversicherungsträger sonst gebunden ist, nur wegen dieser Beteiligung nicht gelten. Insoweit kann also die Einrichtung nicht mehr bewirken, als die an Recht und Gesetz gebundenen Versicherungsträger.

Zur Beteiligung an Einrichtungen wird auf das Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 8. April 2005 (Az. V 1 – 4060.04 – 2506/2004) verwiesen, welches eine Prüfliste zur Gründung/Beteiligung an einer Gesellschaft enthält.

3.3. Maßnahmen von Arbeitsgemeinschaften

Ist im Rahmen der Beschaffung oder Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie zur Entwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt, ist die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, die von ihr geplante Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie -programmen ihrer Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 94 Abs. 1a Satz 2 SGB X und § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X i. V. m. § 85 SGB IV). Dies gilt unabhängig davon, dass die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft selbst anzeigepflichtig ist (Rundschreiben des BVA vom 8. April 2005 - Az. V 1 – 4060.04 – 2506/2004).

4. Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die Anzeige ist jedoch nur bei Vorliegen eines der anzeigepflichtigen Tatbestände (Erstbeschaffung, grundlegende Veränderung des Systemkonzeptes, Ersatzbeschaffung bei gleichzeitiger grundlegender Veränderung des Konzeptes, Beteiligung) zu erstatten. Erstmalige Beschaffungen führen immer zu einer Anzeigepflicht.

4.1. Datenverarbeitungsanlagen und -systeme (*Hardware*)

Die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, hat der Sozialversicherungsträger vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Unter derartigen Anlagen und Systemen sind elektronisch arbeitende, programmgesteuerte Datenspeicher- und Datenverarbeitungsanlagen zu verstehen. Hierzu zählen sämtliche Komponenten für das unternehmensweite, computergestützte Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssystem.

4.2. Datenverarbeitungsprogramme (*Software*)

Die Beschaffung von Datenverarbeitungsprogrammen ist für alle Sozialversicherungsträger und Verbände anzeigepflichtig gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 SGB IV. Darüber hinaus ist für Rentenversicherungsträger auch die Eigenentwicklung von Programmen anzeigepflichtig.

Die Entwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen durch eine vom Sozialversicherungsträger bzw. vom Verband rechtlich getrennte Einrichtung ist anzeigepflichtig gemäß § 85 Abs. 5 SGB IV, die einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 85 SGB IV, es handelt sich hierbei jeweils nicht um eine Eigenentwicklung.

Beabsichtigt der Sozialversicherungsträger oder der Verband, die Entwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen z. B. an externe Softwareanbieter in Auftrag zu geben, hat er dies der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4.3. Grundlegende Änderung des Systemkonzepts der Datenverarbeitung

In einem Datenverarbeitungskonzept sind die Anforderungen an ein DV-System festgelegt. Sofern sich diese Anforderungen (z. B. Verarbeitungsweise zentral/verteilt, Batch/Dialog) grundlegend verändern und Auswirkungen auf die Betriebssystem- und Hardwareplattform haben, liegt eine grundlegende Veränderung des Systemkonzepts vor. Hierzu gehören in der Regel auch Anpassungen bestehender Systeme aufgrund gesetzlicher Änderungen des Aufgabenbereiches der Sozialversicherungsträger (z. B. Einführung von DRG und DMP).

Eine grundlegende Änderung liegt auch dann vor, wenn der Wechsel der Anwendungssoftware erhebliche Auswirkungen auf die Organisation und die Arbeitsabläufe eines Sozialversicherungsträgers hat. Auf die finanziellen Auswirkungen der Änderungen kommt es hierbei nicht an.

Von der Anzeigepflicht werden notwendige Erweiterungen und Ergänzungen, die dem ursprünglichen Rahmen entsprechen, sowie Ersatzbeschaffungen ohne Konzeptveränderungen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird auch der Übergang von einem Vertragsverhältnis (z.B. Miete) in ein anderes (z.B. Kauf).

5. Verfahren der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

Bestehen seitens des Sozialversicherungsträgers oder der Arbeitsgemeinschaft Zweifel, ob es sich um einen anzeigepflichtigen Tatbestand handelt, sollte eine vorherige Abstimmung bzw. Klärung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

5.1. Zeitpunkt der Anzeige

Der Zeitpunkt der Anzeige bestimmt sich nach § 85 Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Aufsichtsbehörde zwischen der Anzeige und der Entscheidung des Versicherungsträgers über die Beschaffung bzw. Beteiligung oder Programmentwicklung ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers verbleibt.

Welcher Zeitraum dem Kriterium der Rechtzeitigkeit gerecht wird, bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall. In der Regel wird ein Zeitraum von zwei bis drei Monaten als angemessen zu betrachten sein, bei großen Versicherungsträgern und umfangreichen Anschaffungen kann aber auch ein längerer Zeitraum für eine ausreichende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig sein.

Um die vielfach komplexen Fallgestaltungen schon im Vorfeld hinreichend prüfen und die entsprechende Beratung durchführen zu können, ist es sinnvoll, dass der Anzeigepflichtige die Aufsichtsbehörde über die beabsichtigten Maßnahmen schon vorab informiert. Eine erste Information sollte bereits in einem frühen Stadium der

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Entscheidung vor der verwaltungsinternen Festlegung des Anzeigepflichtigen erfolgen und kann mit einer grundsätzlichen Darstellung des Vorhabens sowie der

Übermittlung vorhandener aussagekräftiger Unterlagen (z.B. Vertragsentwürfe, vorbereitende Vermerke der Verwaltung, Beschlussunterlagen für den Vorstand etc.) verbunden werden. Sollten die erforderlichen Unterlagen erst sukzessive je nach Verfahrensstand erstellt werden, sind diese der Aufsicht parallel zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für ein Vergabeverfahren, welches gesetzlichen Fristen unterliegt.

Durch eine frühzeitige Information erhält die Aufsichtsbehörde die Gelegenheit, in einem Dialog mit dem Träger die mit der Maßnahme verbundene Gesamtsituation zu klären. Durch die dadurch gewonnenen Informationen wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, ggf. noch vor einer förmlichen Anzeige auf diese verzichten zu können bzw. den Verzicht von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen.

Die Anzeige ist vorzunehmen, sobald die Entscheidung der Selbstverwaltung getroffen ist. Sie hat über alle Entscheidungskriterien, die geplante Beteiligung bzw. Programm- oder Geräteausstattung sowie die damit verbundenen Kosten (Wirtschaftlichkeitskonzept) zu informieren. Die Entscheidung für die wirtschaftlichste Alternative ist auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu belegen.

Dem Anzeigepflichtigen wird empfohlen, bis zur abschließenden Prüfung der Aufsicht, sich **nicht** vertraglich zu binden.

5.2. Prüfungsgrundlagen

Anhand der Unterlagen sollte die geplante Maßnahme einschließlich des Entscheidungsprozesses nachvollziehbar sein. Die durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Verfahren zur Auftragsvergabe sind mit dem Ergebnis darzustellen.

Die zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegenden Unterlagen sind vollständig beizufügen, um unnötigen weiteren Schriftwechsel zu vermeiden und eine zügige und umfassende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Für die Anzeige sollte der Mustervordruck verwendet werden.

Falls der Anzeigeprozess durch eine frühe Erstinformation mit einer anschließenden sukzessiven Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die beabsichtigte Maßnahme erfolgt, kann der Mustervordruck auch schon in einem frühem Projektstadium zum Zweck der Anzeige verwendet werden. Das heißt, die zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Informationen können dann je nach Verfahrensstand schrittweise vervollständigt werden. Selbstverständlich gilt auch für diese Form der Unterrichtung die gesetzliche Maßgabe, wonach jede Anzeige so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen hat, dass ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers verbleibt. Je früher jedoch die Aufsicht informiert wird, umso kürzer ist dann die Entscheidungsfrist.

5.2.1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Nach § 69 Abs. 3 SGB IV sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Beschaffungsvorgängen können sich an der Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundes- bzw. Landesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT (WiBe 4.0) orientieren. Die Empfehlung WiBe kann unter der Internet-Adresse www.kbst.bund.de auf der Seite Wirtschaftlichkeit und Recht heruntergeladen werden.

Mindestens ist eine sogenannte Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

5.2.2. Vergabeverfahren

Bei Datenverarbeitungsanlagen und -programmen handelt es sich um Lieferungen und Leistungen i. S. von § 22 SVHV, die grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung nach den Regelungen in der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beschafft werden.

Die einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des GWB sind zu beachten (u. a. europaweite Ausschreibung).

6. Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Anzeigepflichtige Tatbestände oder Maßnahmen des einzelnen Sozialversicherungsträgers bzw. Verbandes sind der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Wenn mehrere Sozialversicherungsträger oder Verbände an einer Einrichtung beteiligt sind, besteht für jeden der Sozialversicherungsträger oder Verbände eine Anzeigepflicht, so dass die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden sich gegenseitig unterrichten, um eine effiziente Prüfung der anzeigepflichtigen Maßnahme zu ermöglichen.

Bilden Sozialversicherungsträger und/oder ihre Verbände Arbeitsgemeinschaften oder beteiligen sie sich an bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften, ist die für den jeweiligen Träger bzw. Verband zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Welche Aufsichtsbehörde für die Arbeitsgemeinschaft zuständig ist, bestimmt sich nach § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB X i. V. m. § 90a SGB IV.

Die für den einzelnen Sozialversicherungsträger bzw. für den Verband zuständigen Aufsichtsbehörden und die für die Arbeitsgemeinschaft zuständige Aufsichtsbehörde unterrichten sich gegenseitig über die beabsichtigte Bildung der Arbeitsgemeinschaft bzw. über die beabsichtigten anzeigepflichtigen Maßnahmen gemäß § 85 SGB IV (vgl. 3.3.).

7. Fallbeispiele

Beispiel 1

Entwicklung von Software durch eine Arbeitsgemeinschaft, an der Sozialversicherungsträger als Mitglieder beteiligt sind (z. B. ein Rechenzentrum in Form einer Arbeitsgemeinschaft).

Bei den Tatbeständen des § 85 SGB IV ist die Arbeitsgemeinschaft anzeigepflichtig gegenüber der für sie zuständigen Aufsicht (Sitzprinzip). Zeigt die Arbeitsgemeinschaft eine gemäß § 85 SGB IV anzeigepflichtige Maßnahme an, informiert die zuständige Aufsichtsbehörde die beteiligten Aufsichtsbehörden.

Beispiel 2

Mehrere Sozialversicherungsträger arbeiten in einem Programmierkreis (z. B. Programmierkreis AKIT der Deutschen Rentenversicherung) zusammen.

Jeder Sozialversicherungsträger hat die Tatbestände des § 85 SGB IV gegenüber der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger verständigen sich untereinander, weil jede Aufsichtsbehörde nur über die Beteiligung des unter ihrer Aufsicht stehenden Trägers auf die von der Einrichtung beabsichtigte Maßnahme einwirken kann.

Beispiel 3

Die Softwareentwicklung erfolgt durch Dritte (kein Beteiligungsverhältnis; z. B. externe Software-Anbieter).

Der Sozialversicherungsträger hat die Tatbestände des § 85 SGB IV gegenüber der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beispiel 4

Entwicklung von Software durch eine Arbeitsgemeinschaft an der neben Sozialversicherungsträger auch ein Bundesverband als Mitglied beteiligt ist (z. B. ARGE IS KV).

Die Arbeitsgemeinschaft ist bei den Tatbeständen des § 85 SGB IV anzeigepflichtig gegenüber der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Ist ein Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen oder die Bundesagentur für Arbeit Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, führt das zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den für die übrigen Mitglieder zuständigen Aufsichtsbehörden die Aufsicht (§ 94 Abs. 2 SGB X).

Es erfolgt eine gegenseitige Information der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Beispiel 5

Ein Sozialversicherungsträger schließt mit einer Arbeitsgemeinschaft – unabhängig von der Mitgliedschaft - einen Lizenzvertrag zum Einsatz von Software, aus dem sich direkte Zahlungspflichten für die Nutzung des Produktes ergeben.

Der vertragschließende Sozialversicherungsträger hat die Tatbestände des § 85 SGB IV gegenüber der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

8. Mustervordruck nebst Anlagen und Erläuterungen für Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

8.1. Mustervordruck

Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

Institution:
Anschrift:
Ansprechpartner bei Rückfragen:
Telefon:

Anlass der Anzeige:

- Erstbeschaffung von Anlagen bzw. Systemen
- Erstbeschaffung von Hard- und/oder Software
- Beteiligung an Anlagen bzw. Systemen
- Einführung/Veränderung Dokumentenmanagementsystem
 - Einführung der elektronischen Archivierung
 - Einführung eines elektronischen Postsystems/eCommerce
 - Einführung der elektronischen Signatur
- Grundlegende Veränderung des Systemkonzepts verbunden mit
 - Ablösung bisheriger Softwareprodukte
 - Wechsel des Betriebssystem
 - Wechsel der Hardware-Systemfamilie
 - Wechsel des Software-Systems
 - Einsatz neuer Software
 - Sonstiges:

Vorgesehener Termin des Vertragsabschlusses:

Vorgesehener Termin der Einführung:

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlass der Beschaffung/Veränderung/Beteiligung: <input type="radio"/> Einführung <input type="radio"/> Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten <input type="radio"/> Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses			
Geplantes Installationsdatum:	Standort der Anlage:	Vertragstyp: Kauf Leasing Miete	Kosten in €:

Anlagen:

- Anlage 1 - Hardware
- Anlage 2 - Software
- Anlage 3 - Darstellung der Gesamtkonfiguration
- Anlage 4 – Wirtschaftlichkeit gem. § 69 Abs. 3 SGB IV
- Anlage 5 - Kostenaufstellung zur beabsichtigten Beschaffung
- Anlage 6 - Finanzierungsplan
- Anlage 7 - Vorlagen für die Selbstverwaltung
- Anlage 8 – Vergabeverfahren (Nachweis der Ausschreibung)
- Anlage 9 - Sonstige Unterlagen (z.B.):
 - Verfahrensbeschreibung/Betriebsdokumentation
 - Datenhaltung
 - Konzept zur Vernichtung von Belegen
 - Dienstleistungsverträge mit Externen
 - Herstellererklärung (§ 17 Abs. 4 SigG)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 1 - Hardware

Hardware	Gesamtzahl	Leistungsmerkmale und Betriebssystem
Host-/Serversysteme		
Netzkomponenten		
Speichersysteme und -netze		
Infrastruktur		
Arbeitsplatzausstattung und IT-Peripherie		
Sonstiges		

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlage 2 - Software

Programmbezeichnung	Funktion	Hersteller	Anzahl Lizenzen	Kosten in € je Lizenz	Kosten in € gesamt	Anwendungsgebiete*

* Anwendungsgebiete sind z.B.: Finanzwesen, Vertragswesen, Lohn/Gehalt, Beitragswesen, Leistungswesen, Statistik, Sonstiges. Mehrfachnennungen sind möglich.

Anlage 3 – Darstellung der Gesamtkonfiguration



Bitte die Konfiguration des Netzwerkes und der wesentlichen Hardwarekomponenten (Server; Router, u.ä.) nach Installation der angezeigten Maßnahme skizzieren oder als Anlage beifügen.

Anlage 4 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung § 69 Abs. 3 SGB IV

Art der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:

Statistische Verfahren

- Kostenvergleichsrechnung
- Rentabilitätsrechnung
- Amortisationsrechnung

Dynamische Verfahren

- Kapitalwertmethode
- Annuitätenmethode
- Interne Zinsflussmethode
- IT-WiBe

Bewertungsverfahren

- Kosten-Nutzen-Analyse
- Nutzwertanalyse

Sonstige (Bitte erläutern)

Anmerkung: Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist in Kopie beizufügen.

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

noch Anlage 4 – Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Zusammenstellung der betrachteten Alternativen

Alternative	Kosten

Welche Alternative wurde gewählt? (Bitte kurz begründen)

Anlage 5 – Kostenaufstellung

Gesamtkosten in € (einmalige Beschaffung) bis zur Erklärung der Betriebsbereitschaft	
Hardware	
Software Lizenzkosten	
Beratungsleistungen	
Einmalige sonstige Kosten (bitte kurz erläutern)	

Bewertung der selbst zu erbringenden Leistungen (Kalkulatorische Kosten) in € bis zur Betriebsbereitschaft	
Personalkosten	
Sonstige Kosten	

Wiederkehrende Kosten in € nach Erklärung der Betriebsbereitschaft	
Hardware (Wartungskosten)	
Software (Wartungs-/Update-/Upgrade-Verträge)	
Berater- bzw. Beratungsverträge (soweit langfristig abgeschlossen)	

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlage 6 - Finanzierungsplan

Jahr	Ausgaben Beschaffung in €	Ausgaben Wartung in €	Ausgaben für Personal u.a. in €

Anlage 8 – Vergabeverfahren

Bitte im Nachgang zur Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV das Vergabeverfahren für die geplante Maßnahme darlegen

Ausschreibung:

Ist für die geplante Maßnahme eine Ausschreibung durchgeführt worden?

- Freihändige Vergabe
- Beschränkte Ausschreibung
- Öffentliche Ausschreibung
- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren

Weitere Erläuterungen zum gewählten Vergabeverfahren:

Übersicht über die eingegangenen Angebote, soweit eine solche nicht in der beizufügenden Verhandlungsniederschrift und Angebotsauswertung enthalten ist. *

Rang	Bieter	Angebotssumme
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

* Bei losweiser Vergabe bitte für jedes Los die Rangfolge angeben.

- Hinweise zur Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV über die beabsichtigte Beschaffung und wesentliche Veränderung / Beteiligung an Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie Programmen

Anlass der Anzeige

Die Anzeige ist nur bei Vorliegen eines der im Grundleitfaden bzw. im Vordruck genannten Tatbestände zu erstatten.

In einem Datenverarbeitungskonzept sind die Anforderungen an ein DV-System festgelegt. Sofern sich diese Anforderungen (z. B. Verarbeitungsweise zentral/verteilt, Batch/Dialog) grundlegend verändern und Auswirkungen auf die Betriebssystem- und Hardwareplattform haben, liegt eine grundlegende Veränderung des Systemkonzepts vor.

Führt der Wechsel von Software-Systemen zu Änderungen der Betriebssystem- und Hardwareplattform, ist ebenfalls von grundlegenden Änderungen eines Systemkonzepts auszugehen. Eine solche grundlegende Änderung liegt aber auch dann vor, wenn der Wechsel der Anwendungssoftware erhebliche Auswirkung auf Organisation und Arbeitsabläufe eines Sozialversicherungsträgers hat.

Bei der Einführung/Änderung eines Dokumentenmanagementsystems (z. B. elektronische Archivierung, elektronische Signatur, eCommerce) handelt es sich um grundlegende Maßnahmen im DV-Bereich.

Ebenso besteht eine Anzeigepflicht nach § 85 Abs. 1 SGB IV für die Anschaffung von Software durch Sozialversicherungsträger, wenn die Entwicklung durch eine von dem Sozialversicherungsträger rechtlich getrennten Organisation (z. B. AOK-Systems GmbH) erfolgt.

Zeitpunkt der Anzeige

Welcher Zeitraum dem Kriterium der Rechtzeitigkeit gerecht wird, bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall. In der Regel wird ein Zeitraum von zwei bis drei Monaten als angemessen zu betrachten sein, bei großen Versicherungsträgern und umfangreichen Anschaffungen kann aber auch ein längerer Zeitraum für eine ausreichende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig sein.

Eine erste Information sollte bereits in einem frühem Stadium der Entscheidung vor der verwaltungsinternen Festlegung des Anzeigepflichtigen erfolgen und kann mit einer grundsätzlichen Darstellung des Vorhabens sowie der Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegender aussagekräftiger Unterlagen verbunden werden. Die ersten Informationen in diesem Prozess können auch telefonisch bzw. per E-Mail erfolgen, um die weitere Vorgehensweise mit der Aufsicht abzustimmen.

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Für größere Projekte – insbesondere bei ausschreibungspflichtigen - bietet es sich an, mit der zuständigen Aufsicht ein Zeitkonzept (Meilensteine) abzustimmen. Je früher die Aufsicht informiert wird, umso kürzer ist dann die Entscheidungsfrist.

Dem Anzeigepflichtigen wird empfohlen, bis zur abschließenden Prüfung der Aufsicht, sich **nicht** vertraglich zu binden.

Adressat der Anzeige

Die Anzeige ist an die Aufsichtsbehörde (§ 90 SGB IV) zu richten. Bei der Anzeige durch eine Arbeitsgemeinschaft gilt § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

Mit der Vorschrift des § 85 Abs. 5 SGB IV wird den an einer Einrichtung beteiligten Sozialversicherungsträgern oder Verbänden eine Anzeigepflicht bezüglich einer Maßnahme dieser Einrichtung auferlegt, wenn die Maßnahme nach § 85 Abs.1 Sätze 2 bis 4 SGB IV genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.

Anlass der Beschaffung/Veränderung/Beteiligung

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Unter Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten sind auch technische Veränderungen zu verstehen.

Installationsdatum

Es ist das Datum anzugeben, zu dem der Anlass der Anzeige wirksam werden soll.

Vertragstyp

Anzugeben ist der mit dem Lieferanten vereinbarte Vertragstyp.

Anlage: Darstellung der Gesamtkonfiguration

Mit der Anzeige sollen diejenigen wesentlichen Hardware-Komponenten der Anlage bzw. des Systems und ihre spezifischen Leistungsmerkmale angezeigt werden, die zu dem als Installationsdatum genannten Termin voraussichtlich installiert sein werden. Bei umfangreichen Installationen ist eine zusammenfassende Darstellung anzustreben.

Anlage: Hardware

Hier sind Bezeichnung, Anzahl sowie Leistungsmerkmale und Betriebssystem der zu beschaffenden Hardware aufzulisten.

Anlage: Software

Es sind alle zu beschaffenden Programme einschließlich Betriebssystem anzuzeigen. Dabei sollten zunächst die systemnahen Programme (z.B. Datenbanksysteme) und danach die reinen Anwendungsprogramme angegeben werden. Gleichzeitig sollten die Anwendungsgebiete angegeben werden. Eine Mehrfachbezeichnung ist möglich. Bloße Upgrades werden von der Anzeigepflicht nicht erfasst.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nach § 69 Abs. 3 SGB IV müssen die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie der sozialen Pflegeversicherung, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Dies gilt auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung. Das Ausfüllen der entsprechenden Anlage ist somit obligatorisch.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Beschaffungsvorgängen können sich an der Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundes- bzw. Landesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT (WiBe 4.0) orientieren. Die Empfehlung WiBe kann unter der Internet-Adresse www.kbst.bund.de auf der Seite Wirtschaftlichkeit und Recht heruntergeladen werden.

Mindestens ist eine sogenannte Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

Daneben sind insbesondere auch bei Miete/Leasing Wirtschaftlichkeitsvergleiche zum Kauf beizufügen.

Anlage: Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten der Beschaffung von / Veränderungen /Beteiligungen an Datenverarbeitungsanlagen und –systemen setzen sich aus den einmaligen sowie den wiederkehrenden Kosten zusammen. Mit zu berücksichtigen sind hier auch die kalkulatorischen Kosten.

Anlage: Finanzierungsplan

Im Finanzierungsplan sind die anfallenden Kosten, unterteilt nach Jahren aufzulisten.

Anlage: Vorlagen für die Selbstverwaltung

Hier können weitere (interne) Unterlagen, die bei der Entscheidungsfindung genutzt wurden, aufgeführt und beigelegt werden.

Anlage: Vergabeverfahren

Aufträge sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Ausnahmen sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Das durchgeführte Vergabeverfahren ist in dieser Anlage darzulegen und im Nachgang zu der Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV bei der Aufsichtsbehörde (§ 90 SGB IV) einzureichen.

Anlage: Sonstige Unterlagen

Wegen der unterschiedlichen Fallkonstellationen ist es unbedingt erforderlich, der Aufsicht den Vertrag zur Durchführung der anzeigepflichtigen Maßnahme vorzulegen.

Der Tatbestand einer Beteiligung an DV-Anlagen und Systemen ist in der Praxis häufig mit der Prüfung einer zulässigen Form der Auslagerung von Aufgaben des Sozialversicherungsträgers verbunden. Insofern ist die Abgrenzung zur Aufgabenauslagerung zu beachten. Die Aufsichtsbehörden haben hierzu im Jahr 2003 „Grundsätze zum Outsourcing“ verabschiedet.

Des Weiteren sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme einschließlich des zugrunde liegenden Entscheidungsprozesses notwendig sind.

Insbesondere:

- **Verfahrensbeschreibung/Betriebsdokumentation**
Hier ist mindestens das Verfahren mit seinen wesentlichen Inhalten darzustellen. Es müssen der Beleg- und Datenfluss sowie die geplanten technischen und organisatorischen Maßnahmen (Entwurf der Dienstanweisung ist ausreichend) daraus erkennbar sein.
- **Archivierung nach § 110a SGB IV**
Die Datenhaltung hat grds. auf nicht wiederbeschreibbaren Medien zu erfolgen. Dieses muss die Institution im Rahmen der Anzeige erklären.
- **Konzept zur Vernichtung von Belegen**
Es ist das Verfahren zur Vernichtung von papiergebundenen Dokumenten darzustellen (Entwurf der Dienstanweisung ist ausreichend).

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

- **Dienstleistungsverträge mit Externen**
Dienstleistungsverträge z.B. für die Beleglesung und/oder die Signaturkomponente (TrustCenter) sind vorzulegen. Auf die Anzeigepflicht der auf Externe ausgelagerten Aufgaben wird hingewiesen (§ 80 SGB X).
- **Herstellererklärung (§ 17 Abs. 4 SigG)**
Die Anzeige gegenüber der Bundesnetzagentur ist zwingend erforderlich. Es können nur solche Herstellererklärungen anerkannt werden, die ein entsprechendes Evaluierungsverfahren durchlaufen haben und im Amtsblatt veröffentlicht wurden.